

Pumpfoilen in der gelben Zone mit Bewilligung

Wie muss das Recht angepasst werden, und wie geht man rechtlich vor? Memo zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2026/250 und zum Beschluss des Stadtrats Nr. 2806/2026 vom 26. August 2026

VON	FÜR	DATUM	STATUS
Pump Tsüri, Zürich pump.zuerich	Vereine, Gemeinderat, Sportamt	17. September 2026	Arbeitspapier, keine Rechtsberatung

Kernaussage: Das Bundesrecht muss nicht geändert werden. Die gelbe Zone ist keine Bundesvorschrift, sondern eine kantonale Anordnung. Wer eine Sperre verfügt, kann sie auch anders ausgestalten. Der schnellste Weg führt über ein formelles Gesuch mit anfechtbarer Verfügung und parallel über eine Anpassung der kantonalen Sperre.

1. Rechtslage

Die Sperre ist kantonales Recht

«Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie dokumentieren raumbezogen die Einschränkungen und die Verbote, die sie in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 BSG für die Schifffahrt erlassen haben.»

Art. 165 Abs. 1 und 1bis BSV (SR 747.201.1)

Die BSV sagt damit selbst, woher die gelben Zonen kommen: Es sind Verbote, die der *Kanton* gestützt auf Art. 3 Abs. 2 BSG erlassen hat. Das Bundesrecht regelt nur, wie eine solche Fläche gekennzeichnet wird (gelbe Bojen, Art. 37 Abs. 1 BSV) und dass die zuständige Behörde bestimmt, wo Zeichen angebracht oder entfernt werden (Art. 36 Abs. 2 BSV).

Worauf sich das AWEL vermutlich stützt

«Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen von den Bestimmungen in: a. Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a [...]; b. Artikel 54 Absätze 5 und 6; das Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern sowie von Fluggeräten kann zu Trainingszwecken auf bestimmten Gewässerabschnitten gestattet werden; c. Artikel 70 [...].»

Art. 163 Abs. 1 BSV (Auszug)

Art. 163 zählt abschliessend auf, von welchen *Bundesbestimmungen* die Behörde Ausnahmen machen darf. Gesperrte Wasserflächen stehen nicht in dieser Liste. Daraus leitet das AWEL ab, Ausnahmen seien «grundsätzlich nicht vorgesehen».

Warum das nicht das letzte Wort ist

- Art. 163 regelt Ausnahmen von Bestimmungen der BSV. Die konkrete Sperre einer Badezone ist aber eine kantonale Anordnung. Der Kanton braucht keine Bundesausnahme, um seine eigene Anordnung zeitlich oder sachlich zu begrenzen.
- Für bewilligte Veranstaltungen besteht eine eigene Ausnahmekompetenz:

«Wettfahrten, Festlichkeiten auf dem Wasser und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können, bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörde. [...] Bei der Bewilligung von nautischen Veranstaltungen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.»

Art. 72 Abs. 1 und 3 BSV

- Ein betreuter Kurs ist eine «sonstige Veranstaltung». Ein Wettkampf ist nicht vorausgesetzt. Bei der Schulung finden keine Wettkämpfe statt.
- Die BSV kennt bereits eine Ausnahme «zu Trainingszwecken» (Art. 163 Abs. 1 Bst. b, Wasserski). Der Gedanke ist dem Ordnungsgeber also vertraut.
- Der Schutzzweck der Badezone ist der Schutz von Badenden. Ausserhalb der Badeöffnungszeiten ist niemand im Wasser.

2. Vorgehen in drei Stufen

STUFE 1 · OHNE RECHTSÄNDERUNG · WOCHEN BIS MONATE

Gesuch ans AWEL und Rechtsweg

- Formelles Gesuch um Bewilligung des Kursbetriebs als nautische Veranstaltung nach Art. 72 BSV, mit Ausnahme nach Abs. 3, für konkret bezeichnete Flösse, Wochentage und Zeitfenster ausserhalb der Badeöffnungszeiten.
- Beilagen: Sicherheitskonzept (max. sechs Personen pro Lehrperson, Sichtkontakt, Abbruchkriterien), Haftpflichtnachweis, Zustimmung der Stadt als Eigentümerin der Flösse, Erfahrungsbericht 2021 bis 2025.
- Ausdrücklich eine **anfechtbare Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung** verlangen. Bisher liegen nur Auskünfte vor, gegen die kein Rechtsmittel möglich ist.
- Bei Ablehnung: Rekurs an die vorgesetzte Direktion, danach Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Ein Gericht klärt dann verbindlich, ob der Kanton den Spielraum hat, den er bestreitet.
- Gesuchsteller: ein Verein (ASVZ oder Pump Tsüri), idealerweise gemeinsam mit dem Sportamt.

STUFE 2 · KANTONALES RECHT · MONATE BIS EIN JAHR

Die kantonale Sperre anpassen

- Antrag an den Kanton, die Sperrverfügung der städtischen Badezonen zu ändern: zeitlich auf die Badeöffnungszeiten beschränkt, oder mit Zusatztafel unter dem Verbotszeichen. Anhang 4 BSV sieht Schilder mit ergänzenden Erklärungen ausdrücklich vor.
- Politisch im Kantonsrat: Postulat oder Motion. Oder eine **Einzelnitiative**, die im Kanton Zürich jede stimmberechtigte Person einreichen kann; sie braucht die vorläufige Unterstützung von 60 Mitgliedern des Kantonsrats.
- Ziel ist ein Satz in der kantonalen Schifffahrtsverordnung:

FORMULIERUNGSVORSCHLAG KANTONALE VERORDNUNG

«Die zuständige Direktion kann das Befahren gesperrter Wasserflächen bei Badeanlagen ausserhalb der Betriebszeiten für bewilligte Schulungen mit muskelbetriebenen Wassersportgeräten gestatten. Sie verbindet die Bewilligung mit Auflagen zur Sicherheit.»

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUSATZTAFEL

«Ausgenommen bewilligte Schulung ausserhalb der Badezeiten»

STUFE 3 · BUNDESEBENE · MEHRERE JAHRE

BSV ergänzen, falls der Kanton blockiert

- Die BSV ist eine Verordnung des Bundesrats, kein Gesetz. Es braucht keinen Parlamentsbeschluss, sondern eine Verordnungsrevision, federführend das Bundesamt für Verkehr (BAV).
- Sauberste Änderung: Art. 163 Abs. 1 um einen Buchstaben ergänzen.
- Wege: Motion im Nationalrat durch Zürcher Parlamentarier, Standesinitiative des Kantons, gemeinsame Eingabe der Verbände bei der nächsten BSV-Vernehmlassung.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ART. 163 ABS. 1 BSV (NEUER BUCHSTABE)

«Artikel 37 Absatz 1; sie kann das Befahren von für die Schifffahrt gesperrten Wasserflächen bei Badeanlagen ausserhalb der Badezeiten für bewilligte Schulungen mit muskelbetriebenen Wassersportgeräten gestatten, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.»

3. Übersicht

STUFE	WAS	WER ENTSCHEIDET	WER STÖSST AN	DAUER
1	Bewilligung nach Art. 72 BSV, anfechtbare Verfügung	AWEL, danach Rekursinstanz und Verwaltungsgericht	Verein mit Sportamt	Wochen bis Monate
2a	Sperrverfügung zeitlich begrenzen, Zusatztafel	Kanton (AWEL / Baudirektion)	Stadt als Konzessionärin, Vereine	Monate
2b	Kantonale Schifffahrtsverordnung ergänzen	Regierungsrat	Kantonsrat, Einzelinitiative	bis ein Jahr
3	Art. 163 BSV ergänzen	Bundesrat (BAV)	Nationalrat, Kanton, Verbände	mehrere Jahre

4. Empfehlung

1. Stufe 1 und Stufe 2 parallel starten. Das Postulat im Gemeinderat erzeugt den politischen Druck, das Gesuch mit anfechtbarer Verfügung den rechtlichen.
2. Vor dem Gesuch ein kurzes Gutachten einer Fachperson für Verwaltungsrecht einholen, insbesondere zur Abgrenzung von Art. 163 und Art. 72 Abs. 3 BSV und zum genauen Instanzenzug im Kanton Zürich.
3. Stufe 3 über die nationalen Verbände vorbereiten, damit das Anliegen bei der nächsten BSV-Revision auf dem Tisch liegt.

5. Quellen

- Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1):
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/337_337_337/de
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201):
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1976/725_724_724/de
- Antwort des Stadtrats, Beschluss Nr. 2806/2026:
https://pump.zuerich/wp-content/uploads/2026/09/2026_0250-Antwort-Stadtrat.pdf
- Replik Pump Tsüri zu GR Nr. 2026/250:
https://pump.zuerich/wp-content/uploads/2026/09/2026_0250-Replik-Pump-Tsueri.pdf

Pump Tsüri · [pump.zuerich](#) · Die BSV-Zitate stammen aus der konsolidierten Fassung und sind vor einer Eingabe gegen den aktuellen Stand auf [fedlex.admin.ch](https://www.fedlex.admin.ch) zu prüfen. Der Instanzenzug im Kanton Zürich ist nicht am kantonalen Verfahrensrecht verifiziert. Dieses Arbeitspapier ersetzt keine Rechtsberatung.